add the week to

Street Den, Sich Sich filche Dorfzeifung gu haben. Street Den, Sich filche Borfzeifung gu haben.

vierteljährlich

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Ericheint jeden Dien frag und Freitag früh.

Inferatenpreis: Für ben Raum einer gefpaltenen Beile 14 Rgr. Unter "Gingefanbt" 3 Rgr.

Berantwortlicher Rebattenr und Berleger: Serrmann Mafter in Dresben.

Politifde Weltfdau.

Deutices Deich. Der lange erwartete, fcon oft angefündigte und feitens bes Reichstanglers bem Bunbesrathe aberreichte Entwurf einer deutschen Strafprozegord. nung liegt nunmehr auch gebrudt vor und giebt ein ruhmliches Beugniß fur Die unbefangene miffenschaftliche Auffaffung, mit welcher man im preugischen Jufligminifterium an Diefe fur Befammtbeutschland fo ungemein nothwendige Gefengebung berangetreten ift. Der Entwurf ber Strafprozegordnung lehnt fich nicht, wie feiner Beit ber fur bas Strafgefetbuch, an eins ber in Deutschland bestehenden Gesetbucher, inebefondere auch nicht an bas preußische Recht an, ba bie Buntichedigfeit auf biefem Bebiete - Preugen felbft entbehrt barin einer Ginheit - ju groß mar, um baraus ein vernunftiges Bange ju bilben. Bei Musarbeitung bes neuen Entwurfs, ift man naturlich von ber Ueberzeugung ausgegangen, bag eine folche auch eine gemeinfame Berichtsverfaffung vorausfete und biefe noch vor Ginführung ber erfteren feftgeftellt fein muffe. Als bemertenswerthe Reuerungen gegen bas beftebenbe Recht, welche ber Entwurf enthalt, beben wir hervor: 1) die Strafurtheile werben in erfter Inftang nicht mehr von rechtsgelehrten Richtern allein, fondern überall unter Mitwirkung von gaien gefällt; 2) bie erkennenbe Gerichte erfter Inftang find Schöffengerichte. Sie gerfallen in die großen, mittleren und fleinen Schöffengerichte.; 3) bie großen Schöffengerichte treten an Die Stelle ber feitherigen Beschworenengerichte; 4) bie Schöffen uben in gleichberechtigter Stellung mit ben rechtegelehrten Richtern bas Richteramt in feinem vollen Umfange aus; 4) gegen die Urtheile ber Schöffengerichte findet teine Apellation fatt; 6) bem burch eine ftrafbare Sanblung Ber: letten ift bei allen ftrafbaren Sandlungen, beren Berfolgung nur auf Antrag eintritt, ober bei benen ber Strafrichter auf eine Buge ertennen barf, bas Recht ber fubfibiaren Privatan: flage gewährt; 7) in gleichem Umfange fteht bem Berletten bas Recht ju, fich ber bon ber Staatsanwaltschaft erhobenen Untlage 8 Betriebes ber Strafverfolgung als Debenflager angufoliegen; 8) bet Strafrichter tann auf Untrag bes Berletten aber bie bermogenerechtlichen Anfpruche, welche bem letteren aus ber ftrafbaren Sanblung erwachfen find, entscheiben; 9) ber Befdulbigte tann fich ichon im Borverfahren bes Beiftanbes eines Bertheibigers bebienen; 10) ber Befculbigte und fein Bertheibiger find befugt, ben Beweiserhebungen in ber Borunterfuchung beizuwohnen; 11) bie Abwendung ber Untersuchungs: haft burch Sicherheitsbestellung ift in ausgebehntem Umfange jugelaffen; 12) ein Kontumagialverfahren gegen einen in ber hauptverhandlung ausgebliebenen Ungeflagten findet außer bei ftrafbaren Sanblungen geringfügiger Urt nicht ftatt; 13) Begen Flachtige ober abmefenbe Befculbigte finbet eine Sauptverhanb= lung und Urtheilefallung nicht fatt; 14) ber Ungeflagte ift befugt, jur Sauptverhandlung Beugen und Sachverftanbige unmittelbar laben ju laffen; 15) In ber Sauptverhandlung haben bie Staatsanwaltschaft und ber Ungeflagte überall bas gleiche Recht jur Mitwirtung bei ber Beweisaufnahme; 16) bie Beeibigung ber Beugen erfolgt erft in ber hauptverhandlung. Der Eib wird promifforisch geleiftet; 17) bei ber Urtheilsfallung ift Sunfundbreifigfter Jahrgang, I. Quartal.

jum Ausspruch bes Schuldig überall eine Dehrheit von zwei Dritttheilen ber Stimmenden erforderlich; 18) bie Strafvollftredung geschieht burch die Staatbanwaltschaft. - Ueber ben bem Bunbesrathe vom Reichstangler vorgelegten aus 5 Artiteln beftebenben Gefegentwurf, betreffend bie Umgeftaltung ber beutichen Feftungen außer benen in Gliag : Lothringen, wird heute befannt, bag berfelbe aus ber Kriegsentschädigung 68 Dill. beanspruche und bie ihm beigegebenen Motive aus ben Er= fahrungen bes letten Kriegs und ben Ergebniffen ber Berathungen ber ganbesvertheibigungs : Rommiffion bervorgegangen feien. Es wird barauf hingewiesen, daß biefer Geldbedarf von 68 Millionen Thalern fchnell bewilligt werben muß und bag bagu in bem Reichsgeset vom 8. Juli v. 3. ein Betrag von 11 Dilliarben Franten (400 Millionen Thaler) bisponibel ift. Gefagt wird baneben, bag es nicht die Absicht fei, eine Ginebnung ber ein= gebenden Seftungswerte im großen Umfange und mit erheblichen Roften vorzunehmen, fonbern junachft nur an einzelnen Stellen in Berbinbung einer Umgeftaltung ber Thorpaffagen eine wirts liche Offenlegung borgenommen und bas Beitere ben Statten überlaffen werben folle. Der Reichstangler hat übrigens fcon unterm 1. Febr. b. 3. bie Befanntmachung erlaffen, welche fich auf bie Erweiterung ber Festungsanlagen von Roln, Robleng, Mainz, Ulm, Spandau, Ruffrin, Pofen, Thorn, Konigsberg, Swinemunde, Friedrichsort und Sonderburg : Duppel beziehen. Ein anderer Antrag bes Reichstanglers an ben Bunbebrath geht auf Gemahrung einer Paufchfumme von 520,000 Thirn. an Die Bermaltungen ber im Reiche belegenen Staats : und Privats Eisenbahnen als vergleichsweise Abfindung fur bie von ihnen für bie regulativwidrige Benugung und Beforberung ihrer Bagen ju Kriegszweden innerhalb Deutschlands vom 20. Juli 1870 bis 1. Dai 1871 erhobenen Entschädigungsanfpruche, fowie auf Entschädigung an die fremblandischen Bereinsverwaltungen für biefelben Leiftungen in bemfelben Beitraum nach Daggabe ber beantragten Diethefate und gemäß einer Prufung ihrer Liquis bationen. - Muferbem liegt bas neue Reichs. Mititargefes bem Reichstangleramt jur Begutachtung vor, mahrend ber Entmurf bes befinitiven Dunggefeges in ben nachften Zagen bem Bunbesrathe jugeftellt werben foll. Muf bas erftere werben wir in ber nachften Rummer gurudtommen.

Defterreichifd : Ungarifche Monarchie. Enb: lich ift burch einen unter Mitwirfung ber Regierungen beiber Reichshälften vollzogenen Aft ber Krone bas gugengemebe gerriffen, welches in Rolge von vernunfte: und geschichtewibrigen Anspruchen Ungarns und Rroatiens um bas ftaaterechtliche Berbaltniß Dalmatiens gesponnen mar. Die im Abenbblatte ber "R. fr. Pr." ermahnte, vom Raifer genehmigte Erhebung ber griechifch = orientalifchen Bisthumer in ber Butowina und in Dalmatien ju einer felbftftanbigen, ber ferbifchen und ber rumanischen foorbinirten Metropole, die Ginordnung ber griechifd. orientalifden Rirche Dalmatiens, welche bisher bem ferbifden, alfo einem ungarifchen Metropoliten unterftanb, in bas neuges Schaffene cieleitanische nichtunirte Ergbiethum: biefe Uebertragung bes Dualismus auf bie firchliche Drganifation fann nicht ohne unbebingte Buftimmung bes ungarifden Minifteriums erfolgt